

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 12/1103 —

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1131, 12/1283 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Juni 1991
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen
über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

A. Problem

Mit dem Gesetz soll ein umfassender Kooperationsvertrag für alle wesentlichen Bereiche der bilateralen Zusammenarbeit und zum Status der deutschen Minderheit in der Republik Polen Gültigkeit erhalten.

B. Lösung

Ratifizierung des oben genannten Vertrags.

Der Vertrag bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für den Austausch der Ratifizierungsurkunden der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksachen 12/1103, 12/1131, 12/1283 –
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1991

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken

Vorsitzender

Christian Schmidt (Fürth)

Berichterstatter

Markus Meckel

Ulrich Irmer

Bericht der Abgeordneten Christian Schmidt (Fürth), Markus Meckel und Ulrich Irmer

I.

Der Deutsche Bundestag hat zunächst einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/1103 — in seiner 39. Sitzung am 6. September 1991 beraten und dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Diesen Gesetzentwurf hat der Innenausschuß in seiner Sitzung am 18. September 1991 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste dem federführenden Auswärtigen Ausschuß empfohlen, dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/1103 — zuzustimmen.

In gutachtlichen Stellungnahmen hat der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der Sitzung am 18. September 1991 den Gesetzentwurf beraten und zustimmend Kenntnis genommen, während der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der sich in seiner 24. Sitzung am 18. September 1991 insbesondere mit Artikel 14 des Vertrages befaßt hat, dem federführenden Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 19. September 1991 den ihm inzwischen vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit — Drucksache 12/1131 — im vereinfachten Verfahren dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Diesen Entwurf hat die Bundesregierung mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 16. August 1991 auch dem Bundesrat übermittelt, der dazu in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 Stellung genommen hat.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 1991 und die Gegenäußerung der Bundesregierung hat der Bundeskanzler mit Schreiben vom 9. Oktober 1991 der Präsidentin des Deutschen Bundestages in einer Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/1283 — zugeleitet.

III.

Der Auswärtige Ausschuß, der sich zum ersten Mal in seiner 14. Sitzung am 25. September 1991 in einer Aussprache mit der Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf befaßte und das eingegangene Votum des mitberatenden Innenausschusses und die gutachtlichen Stellungnahmen der Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Arbeit und Sozialordnung bei seinen Beratungen berücksichtigte, hat erneut in seiner 15. Sitzung am 9. Oktober 1991 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1103, 12/1131 — beraten und dabei die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 12/1283 — einbezogen.

Die Berichterstatter der drei Fraktionen hoben die historische Bedeutung des deutsch-polnischen Vertrages für Verständigung, Aussöhnung und Frieden zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk und für eine gemeinsame Zukunft Deutschlands und Polens in Europa hervor. Sie betonten den inneren Zusammenhang der in dem Vertragswerk verbundenen Verträge über die Bestätigung der zwischen beiden Staaten bestehenden Grenze und über eine gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.

Der Auswärtige Ausschuß hat dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit einstimmig mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Fraktionen und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt und empfiehlt seine Annahme.

Bonn, den 9. Oktober 1991

Christian Schmidt (Fürth)

Markus Meckel

Ulrich Irmer

Berichterstatter